


Generaldirektion

Porzellangasse 51
 Postfach 14
 A-1091 Wien
 Tel: (0222) 313 42-1346
 Fax: (0222) 313 42-1598

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1015 Wien

Ihr Zeichen

Unser Zeichen RW-R/So/57/94

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 3	PS Wien 1995 02 14
Datum: 20. FEB. 1995	
Verteilt 21. Feb. 1995	

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dr. Sonnleithner

In der Beilage übersenden wir 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird (BMF-GZ TbM-100/21-III/11/94).

Mit vorzüglicher Hochachtung

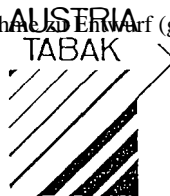
AUSTRIA TABAK

ppa Dr. Sonnleithner

i.V. Dr. Stalitzer

ppa Dr. Sonnleithner i.V. Dr. Stalitzer

Beilagen



Generaldirektion

Porzellangasse 51
Postfach 14
A-1091 Wien
Tel: (0222) 313 42-1360
Fax: (0222) 313 42-1598

EINSCHREIBEN

Bundesministerium für Finanzen
Abt. III/11
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Ihr Zeichen
Unser Zeichen RW-R/57/94

Wien 1995 01 18

STELLUNGNAHME zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird
(do. GZ TbM-100/21-III/11/94)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie schon öfters bei früheren Gelegenheiten und auch in unserem Schreiben vom 25.11.1994 zum Ausdruck gebracht, nehmen wir mit großem Bedauern zur Kenntnis, daß die aus Anlaß des EU-Beitritts und der Neuregelung des Tabaksteuerrechts notwendige Novellierung des Tabakmonopolgesetzes nur in Form einer Minimalvariante ins Auge gefaßt wurde. Es wird damit unserer Meinung nach die unumgängliche endgültige Neuregelung dieser Materie eher erschwert als erleichtert. Schließlich bestünde jetzt die Chance einer weitgehenden materiellen Neuordnung, die sich auf mühsam erzielte Kompromisse zwischen den unmittelbar beteiligten Wirtschaftskreisen und gesellschaftlichen Gruppen stützen kann. Ein Zuwarten auf weitere gesetzgeberische Maßnahmen im Laufe des Jahres 1995 ist unserer Einschätzung nach mit der Gefahr verbunden, daß diese Verhandlungsergebnisse, die bereits vor mehr als fünf Monaten dem BMF in Form eines Gesetzesentwurfes vorgelegt worden sind, wieder in Frage gestellt werden könnten und dies zu einer zusätzlichen Verzögerung führen würde.

Ebenso ist uns unverständlich, warum der vorliegende Entwurf zu einzelnen Fragen, für die zwischen den unmittelbar Betroffenen - oft nach jahrelangen Verhandlungen - eine akkordierte Lösung erzielt wurde, abweichende Regelungen vorsieht. Damit wird letztlich die nicht nur in diesen Fragen, sondern in der Gesamtbeziehung zwischen Behinderten, Trafikanten und Austria Tabak derzeit bestehende Balance des

Einvernehmens ohne zwingende Notwendigkeit massiv gestört.

Wir treten daher nach wie vor dafür ein, die Novelle zum Tabakmonopolgesetz so zu konzipieren, daß sie

- von der Zielsetzung her alle jene Materien umfaßt, die nicht unmittelbar mit der organisatorischen und verfahrensrechtlichen Neuordnung der Trafikenvergabe zusammenhängen (Art. 71 Abs. 3 des EU-Beitrittsvertrages) und
- bei der inhaltlichen Gestaltung der von der Novelle umfaßten Regelungen die zwischen der Trafikantenschaft, dem Kriegsofopfer- und Behindertenverband, der zuständigen Abteilung des BM für Arbeit und Soziales und Austria Tabak einvernehmlich erstellten Vorschläge berücksichtigt.

(Sog. "Mittelvariante")

Zum vorliegenden Entwurf seien vorweg folgende weitere, uns wesentlich erscheinende Kritikpunkte hervorgehoben, die wir teilweise unten näher ausführen werden:

- * Es wird für die Bezahlung der Lieferpreisschuld durch Trafikanten ein dreitägiges Zahlungsziel vorgesehen. Austria Tabak lehnt dies ab; eine Herabsetzung der Trafikanten-Handelsspannen wäre die Folge.
- * Es kommt nicht deutlich zum Ausdruck, daß die neu vorgesehenen bewilligten Großhändler Tabakerzeugnisse nur an Trafikanten liefern dürfen.
- * Austria Tabak setzt sich gegen alle Bestimmungen zur Wehr, die sie gegenüber Konkurrenten benachteiligen. Dazu zählen neben der Möglichkeit, eine Mindestbestellmenge für die kostenlose Belieferung von Trafikanten vorzusehen auch so gravierende Fragen wie die einheitliche Geltung von Vorschriften, die die Produktgestaltung und das Marketing zum Gegenstand haben:

Für bewilligte Großhändler und andere Konkurrenten von Austria Tabak bestünden auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Novelle keinerlei Vorschriften im Sinne der interministeriellen Übereinkommen über den Aufdruck der Nikotin- und Rauchinhaltsstoff-Werte, über Warnhinweise und über Werbebeschränkungen. Dies würde nicht nur zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von Austria Tabak führen, sondern würde es den künftigen Großhändlern auch ermöglichen, gesundheitspolitische Anliegen der Bundesregierung zu unterlaufen.

Wir treten daher dafür ein, diese Materien auf Basis der

- 3 -

von uns schon mehrfach gemachten Detailvorschläge, die auch die einschlägigen EU-Richtlinien berücksichtigen, im Tabakmonopolgesetz einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

- * Aus den gleichen Gründen setzen wir uns für einheitliche Vorschriften über die Festsetzung der Kleinverkaufspreise ein.
- * Die Regelung der Handelsspannen der Trafikanten sollte ebenfalls im Gesetz erfolgen. Eine materielle Einigung zwischen Austria Tabak und der Trafikantenschaft ist gegeben. Der seit 1.1.1995 geltenden Neuregelung sollte eine eindeutige gesetzliche Grundlage gegeben werden.

Ferner regen wir an, im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Ausdruck zu bringen, daß ungeachtet der teilweisen Reformierung der Vorschriften über die Geschäftsbeziehungen zwischen Austria Tabak, den Großhändlern und Trafikanten ein hervorstechender politischer Grund für das besondere Regime, dem dieser Wirtschaftszweig unterworfen ist, der Schutz der Interessen der mit der Trafikführung betrauten Personen ist, die auch nach dem EU-Beitritt vorzugsweise aus dem Kreis der Behinderten zu rekrutieren sind. Die besondere Rechtsstellung der Trafikanten, denen ein Gebietschutz und ein weitgehender Konkurrenzschutz durch das Tabakmonopolgesetz eingeräumt bleiben soll, erfordert sehr ins einzelne gehende Regelungen der Rahmenbedingungen des Kleinhandels mit Tabakerzeugnissen, auch wenn dieser selbst nicht unmittelbarer Gegenstand der vorliegenden Novelle ist.

Unter diesen generellen Vorbehalten nehmen wir zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wie folgt Stellung:

Zu § 1 - Erläuterungen:

Die Bezugnahme auf das Zollgebiet im dritten Absatz der Erläuterungen erscheint eher verwirrend, weil der Entwurfstext auf das Tabaksteuergesetz 1995 verweist und dieses das Bundesgebiet als örtlichen Geltungsbereich vorsieht.

Zu § 2 Abs. 3:

Wir halten fest, daß mit dieser Bestimmung eine bisher vom

- 4 -

BMF wahrgenommene Funktion auf Austria Tabak übergehen soll, die bei Austria Tabak einen entsprechenden Mehraufwand verursachen wird. Da die Formulierung dieser Entwurfsbestimmung nach gängiger Auslegung derartiger Normen einen praktisch unbedingten Anspruch auf Erteilung der Einfuhrbewilligung begründet (das Nicht-Entgegenstehen gesetzlicher Vorschriften kann u.E. schwerlich als Determinierung einer Ermessensentscheidung gewertet werden), erhebt sich die Frage, welche Möglichkeiten Austria Tabak überhaupt hätte, ihre Monopolbefugnisse auszuüben.

Wir schlagen daher vor, weitere Sachverhaltselemente vorzusehen, die zu einer Verweigerung der Einfuhrbewilligung führen können. Diese Kriterien könnten z.B. danach differenzieren, ob nach Art und Verwendungszweck der Tabakwaren durch die Einfuhr eine Angebotslücke geschlossen werden soll.

Zu § 4 Abs. 2:

Wir regen an, mit der gegenständlichen Novelle Vorkehrungen zu treffen, die dazu führen, daß der Begriff "Tabakverschleißer" generell durch den Begriff "Tabaktrafikanter" ersetzt wird. Die bisherige Funktion des Begriffes "Tabakverschleißer" als Oberbegriff für Tabakverleger und Tabaktrafikanten soll ja durch den Entwurf entfallen. Gerade die Neuformulierung des § 12 macht deutlich, daß der Begriff Tabakverschleißer überflüssig geworden ist.

Zu § 8 Abs. 1:

Austria Tabak sieht zwar für Zwecke einer Übergangslösung, die der vorliegende Gesetzentwurf darstellen soll, kein besonderes Problem darin, die Berechtigungen von Austria Tabak (einschl. Konzerngesellschaften) unverändert zu lassen. Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß bereits mit dieser TabMG-Novelle die Grundlage für eine Konkurrenzierung von Austria Tabak beim Vertrieb von Tabakwaren geschaffen werden soll. Es ist uns daher ein zentrales Anliegen, jegliche Benachteiligung von Austria Tabak im Verhältnis zu bewilligten Großhändlern von vornherein auszuschließen.

Zu § 9 Abs. 1:

Bei der Definition des Großhandels fällt auf, daß sie jegliche im Inland ausgeübte Vertriebstätigkeit umfaßt, also z.B. auch den Import/Export-Handel, bei dem ein Inverkehrbringen im Inland nicht beabsichtigt ist. Gegen diese sehr weite Fassung besteht seitens Austria Tabak kein prinzipieller Einwand, weil sie dem geltenden Recht entspricht. Wie von uns vorgeschlagen, ist jedoch bei der Umschreibung der Rechte der Großhändler eine klare Eingrenzung auf die Belieferung von Tabaktrafiken vorzunehmen.

Zu § 9a Abs. 4:

Es sollten auch die Fälle als Erlöschensgründe vorgesehen werden, in denen die Person des Großhändlers untergeht. (Tod, Gesellschaftsauflösung etc.)

Der Tatbestand der Z 3 dürfte durch Abs. 5 Z 1 abgedeckt sein.

Zu § 9a Abs. 5:

In Z 3 ist die Anführung des § 9a nicht verständlich. Es dürfte "Abs.3 und der §§ 9b bis 9d" gemeint sein. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß Vorschriften, die "Monopolinteressen" schützen sollen, erfahrungsgemäß bei der praktischen Durchsetzung nicht unproblematisch sind, weil der Begriffsinhalt der Monopolinteressen nur schwer faßbar ist. Vor allem wird es immer schwieriger werden, tabaksteuerliche Belange darunter zu subsumieren. Es sollte daher versucht werden, das Wohlverhalten eines Großhändlers konkreter zu umschreiben.

Unverständlich ist uns, warum nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen zu einem Widerruf führen sollen. Zumindest sollten Fälle grober Fahrlässigkeit mitumfaßt werden, wobei daneben die Strafbarkeit ohnedies auf die Fälle des Vorsatzes beschränkt bliebe (§ 38).

Auch ein Insolvenzverfahren, bei dem ja dem (Gemein-) Schuldner die Verantwortung zur Abwicklung seiner Geschäfte entzogen wird, sollte als Entziehungsgrund vorgesehen werden.

- 6 -

Zu § 9b Abs. 1, 2. Satz:

Wir erachten es als einen unnötigen Eingriff in bestehende und mit der Trafikantenschaft vereinbarte Übungen, keine **Mindestbestellmenge** zuzulassen. Solange, wie nach dem Entwurf, Austria Tabak nicht unmittelbar betroffen ist, können wir vorerst schwerlich Einwände erheben. Wir befürchten jedoch, daß dies als dann gegebener Standard bei der endgültigen Neuregelung mit bindender Wirkung auch für Austria Tabak vorgeschrieben wird, wogegen wir uns vorsorglich schon jetzt aussprechen.

Außerdem sollte die Möglichkeit einer **Kontingentierung** der Lieferungen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen vorgesehen werden, weil auch dies eine im Interesse der Gleichbehandlung der Trafikanten sinnvolle und bewährte Maßnahme ist.

Zu § 9b Abs. 2:

Als zentrale Bestimmung des Entwurfes fehlt die ausdrückliche Anordnung, daß der Großhändler Tabakerzeugnisse ausschließlich an Tabaktrafikanten vertreiben darf. Wir würden es sogar vorziehen, dies in der Begriffsbestimmung des § 9 Abs. 1 zu normieren. Daraus sollte auch eindeutig ableitbar sein, daß der Großhändler nicht an Gastwirte liefern darf. Nach dem vorliegenden Entwurf sind diese Beschränkungen der Befugnisse nur allenfalls mittelbar aus den Regelungen über die Einkaufsbefugnisse der Gastwirte (§ 37 Abs. 1) ableitbar, was der Verständlichkeit der Regelung u.E. zuwiderläuft.

Unter welchen Bedingungen eine "tabaksteuerfreie Abgabe" an Verbraucher zulässig wäre, ist uns nicht geläufig. Die vorliegende Formulierung wirft die Frage auf, ob damit den Großhändlern z.B. die Führung von Grenz-Duty free-shops ermöglicht werden soll. Auf das sprachliche Korrekturerfordernis am Ende des Absatzes wird hingewiesen.

Zu § 9b Abs. 4 und 5:

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten (AVBT) regeln nur das Verhältnis zwischen Austria Tabak und den Trafikanten, Großhändler sind durch die AVBT nicht gebunden. Anhand der Bestimmungen über den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen dem bewilligten Großhändler und den Trafikanten wird deutlich, daß die "Minimalvariante", die

- 7 -

mit der unveränderten Weitergeltung der AVBT operiert, zu einer sehr unbefriedigenden Rechtslage führt: Bei Übertretungen von Bestimmungen, die auch Auswirkungen auf Seiten der Trafikanten haben, gäbe es zwar Sanktionen für den Großhändler, nicht aber für Trafikanten.

Z.B. ist das an den Großhändler gerichtete Verbot, Rabatte zu gewähren (Abs. 5 2. Satz), zwar auf Seiten des Großhändlers durch § 9a Abs. 5 Z 3 sanktioniert, auf Seiten des Trafikanten aber ohne Rechtsfolgen! Es bestünde keine Handhabe, gegen Trafikanten vorzugehen, die sich durch die Annahme solcher Vorteile einen Wettbewerbsvorteil im Verhältnis zu anderen Trafikanten verschafft haben, weil keiner der Kündigungsgründe des geltenden Punkt 23 AVBT verwirklicht wird. Ein solcher Rechtszustand ist unseres Erachtens nicht vertretbar.

Die Umschreibung des Lieferpreises im § 9 Abs. 5, 1. Satz, ist in der vorliegenden Form mißverständlich, weil seit 1.1.1995 die Handelsspannen auf Basis des Wirtschaftsnutzens, also nach Abzug der Umsatzsteuer (und der Tabaksteuer) vom Kleinverkaufspreis, bestimmt sind. Demnach müßte auch der Lieferpreis zunächst als Preis exklusive Umsatzsteuer definiert werden. Formulierungsvorschlag:

"Der Lieferpreis ohne Umsatzsteuer errechnet sich aus dem Kleinverkaufspreis (§ 5 Tabaksteuergesetz 1995), vermindert um die Handelsspanne (Abs. 6) und die auf den Kleinverkaufspreis entfallende Umsatzsteuer."

Im § 9b Abs. 5 müßte außerdem klar ausgesprochen werden, daß der so errechnete Lieferpreis für beide Vertragsteile verbindlich ist.

Unter Hinweis auf unsere zu Abs. 1, 2. Satz, vorgebrachten Argumente sollten auch hier praktisch bewährte Ausnahmen, wie die werbliche Gestaltung des Geschäftslokales und die Überlassung von Probezigaretten bei Neueinführungen, zugelassen werden.

Zu § 9b Abs. 6:

Das System generell festgesetzter Handelsspannen ist nicht nur EU-rechtlich zulässig (sh. z.B. die Handelsspannenregelung in Spanien, die durch Gesetz erfolgte) sondern gerade im Hinblick auf die speziellen Gegebenheiten in Österreich, wo die Vergabe von Tabaktrafiken vorzugsweise der Versorgung Behinderter dient, durchaus sachgerecht: Ein

- 8 -

Wettbewerb zwischen den Großhändlern mittels der den Trafikanten gewährten Handelsspannen würde unweigerlich dazu führen, daß den umsatzstarken Trafikanten Zugeständnisse gemacht werden und umsatzschwächere Trafikanten nur die Mindest-Handelsspanne ins Verdienen bringen könnten. Damit würde praktisch einer sozialen Diskriminierung jener Behinderten, die keine überdurchschnittlichen Umsätze erzielen, Vorschub geleistet. Die nunmehr vorgesehene einheitliche Handelsspannenregelung wird daher nachdrücklich begrüßt. In den Erläuterungen sollte jedoch das dort noch aufscheinende Wort "mindestens" gestrichen werden.

Wir treten aber auch dafür ein, im Rahmen der vorliegenden Novelle eine gesetzliche Verankerung der Handelsspannen als fixe Prozentsätze des Wirtschaftsnutzens vorzusehen. Wie Ihnen berichtet, erfolgte im Einvernehmen mit dem Bundesgremium der Tabakverschleißer eine Neufestsetzung der Handelsspannen per 1.1.1995, die auch zum Inhalt der Novelle gemacht werden sollte.

Zu § 9b Abs. 8:

Wir sprechen uns neuerlich entschieden gegen die dreitägige Zahlungsfrist aus! Mit dieser Maßnahme wird in der äußerst sensiblen Frage der Handelsspannen eine Regelung getroffen, die unserer Ansicht nach ohne Notwendigkeit einen Eingriff in getroffene Abmachungen darstellen würde. Die mit dem Bundesgremium der Tabakverschleißer erzielte Übereinkunft über die Regelung der Handelsspannen, die nach jahrelangen Verhandlungen erzielt wurde, beruht auf der sofortigen Fälligkeit mit Veranlassung des Bankeinzugs der Lieferforderung am Tag der Lieferung.

Die derzeit bestehende, aus der bankmäßigen Abwicklung resultierende Valutierung mit dem (im Regelfall) übernächsten Tag ist kein Zugeständnis eines Zahlungszieles an die Trafikanten sondern ausschließlich die Inkaufnahme banktechnischer Notwendigkeiten. Demgegenüber würde die Normierung eines Zahlungsziels dazu führen, daß jeweils erst ca. am fünften Tag nach der Lieferung die Gutschrift erfolgt. Geht man von dem Beispiel aus, daß ein Trafikant zweimal pro Woche Waren bezieht, so würde er jeweils bei einer Lieferung erst die vorherige zu bezahlen haben.

Nach unserem Wissen wird eine solche materielle Änderung auch von der Interessenvertretung der Tabaktrafikanten gar nicht als zielführend angesehen, weil sie notwendigerweise eine Herabsetzung der Handelsspannen bewirken müßte.

- 9 -

Der Einwand, diese Regelung gelte gar nicht für Lieferungen von Austria Tabak, ist deshalb mittelfristig nicht stichhaltig, weil Austria Tabak zwangsläufig von den Trafikanten und durch die Konkurrenz unter Druck gesetzt würde, ein gleiches Zahlungsziel einzuräumen. Auf Dauer wäre die ungleiche Regelung im Verhältnis zwischen verschiedenen Lieferanten nicht haltbar.

Im übrigen ist schon nach allgemeiner juristischer Terminologie eine Unterscheidung zwischen Fälligkeit und "Entrichtungspflicht" kaum verständlich. Auch nach § 211 Abs. 1 lit. d BAO gilt eine Abgabe erst mit der Gutschrift für die empfangsberechtigte Kasse als entrichtet, wobei § 211 Abs. 2 BAO lediglich die Rechtsfolgen einer Verspätung unter bestimmten Voraussetzungen ausschließt.

Im Anschluß an die Ausführungen zu Abs. 5 betreffend Definition des Lieferpreises sollte hier von der 'Lieferschuld' oder der "Lieferpreisschuld" die Rede sein, da diese auch die auf den Lieferpreis entfallende Umsatzsteuer umfaßt.

Zu § 9c Abs. 1:

Es dürfte verfassungs- und zivilrechtlich kaum begründbar sein, daß jeder Großhändler - offenbar einseitig - Geschäfts- und Lieferbedingungen "festlegt". Nach unserem Verständnis sind allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsschablonen Instrumente des Zivilrechts und können nur vereinbart werden.

Es müßte auch unzweifelhaft klargestellt sein, daß im Verhältnis zwischen dem neuen § 9c und dem alten § 16 Abs. 3 keine materielle Derogation eintritt.

Die Problematik der mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Minimalvariante wird auch dadurch verdeutlicht, daß Punkt 14 AVBT die Vorschreibung einer "Fassungsstelle (Tabakverlag oder Magazin)" durch die Monopolverwaltungsstelle vorsieht und es damit unklar bleibt, ob und unter welchen Bedingungen Tabakwaren von einem bewilligten Großhändler bezogen werden können. Der Bezug von Tabakwaren bei einem bewilligten Großhändler würde bei Weitergeltung der AVBT den Kündigungsgrund des Punktes 23 Abs. 3 lit. a darstellen!

In Abs. 1 Z 5 würden wir eine nähere Determinierung der Rückkaufsfälle bevorzugen. Der vorliegende Text suggeriert eine generelle Rückkaufsverpflichtung des Großhändlers, die schwerlich gewollt sein kann.

- 10 -

Bezüglich Abs. 1 Z 6 verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 9b Abs. 6. In einem System einheitlicher Handelsspannen, für das wir eintreten, ist kein Raum für weitere vertragliche Regelungen. Z 6 wäre daher zu streichen.

Zu § 9c Abs. 4:

Es bleibt unklar, welcher Zweck mit der Vorlage der Geschäfts- und Lieferbedingungen verfolgt wird. Wenn das BMF die Möglichkeit haben soll, die Anwendung im Einzelfall zu untersagen, so müsste dies ausdrücklich gesagt werden. Soll die Vorlage nur zur Kenntnis dienen, so wäre auch dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 9d:

Wir halten das vorgeschlagene Konzept für die Regelung der Einfuhrkontingente grundsätzlich für eine mögliche Variante. Als Alternative sollte jedoch auch überlegt werden, ob anstelle des Kriteriums der Auslieferung an die Einbringung von zum Verkauf in Österreich bestimmten Tabakerzeugnissen in ein Steuerlager angeknüpft werden könnte, weil dieser Vorgang begrifflich eher mit der Einfuhr zusammenhängt.

Im Abs. 1 müsste der Begriff "Großhandel" wohl unter Einbeziehung der von Austria Tabak in Verkehr gebrachten EU-Tabakwaren zu verstehen sein. Dies deckt sich aber nicht mit der Definition im § 9 Abs. 1.

Bezüglich der Frist für die Abgabe der monatlichen Meldungen wird zwecks administrativer Vereinfachung eine Vereinheitlichung mit der im § 11a Abs. 2 vorgesehenen angeregt.

Im Abs. 3 fehlt in der zweiten Zeile das Wort "fest".

Zu § 11a:

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, welchem Zweck die Meldepflicht dient.

Im Verhältnis zum BMF erscheint uns der Informationsgehalt der Anmeldungen gemäß § 12 TabStG 1995 ausreichend. Darüber hinausgehende Meldepflichten zu Fragen wie - an welche Art von Trafiken und an welche Trafikanten wurde geliefert? - dürften nur dann zweckmäßig sein, wenn sie der für die Besetzung von Tabaktrafiken zuständigen Stelle zukommen.

- 11 -

Derartige Informationen sind notwendige Entscheidungsgrundlagen für die Tätigkeit der Monopolverwaltungsstellen. Der Entwurf sollte diesen Umstand berücksichtigen. Im übrigen ist unverständlich, warum sich die Meldung betreffend Art der belieferten Trafikanten nur auf Zigarettenumsätze beziehen soll.

Zum (entfallenden) § 14:

Zu der Aufhebung des § 14 und der übrigen Bestimmungen des TabMG 1968, die sich auf Tabakverleger beziehen, teilen wir mit, daß sämtliche Tabakverleger ihre Bestellungenverträge bereits gekündigt haben. Für den Fall, daß die gegenständliche Novelle in Einzelfällen vor dem vorgesehenen Kündigungszeitpunkt in Kraft tritt, wird Austria Tabak Vorkehrungen für ein rechtlich geordnetes Auslaufen der Geschäftstätigkeit der ehemaligen Tabakverleger treffen.

Zu § 16:

Der Entwurf läßt § 16 TabMG, abgesehen von der Herausnahme der Tabakverleger, unverändert. Damit bleiben die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten ebenfalls mit dem bisherigen Inhalt bestehen, was zu einer äußerst verwirrenden Rechtslage im Verhältnis zwischen Trafikanten und bewilligten Großhändlern führen würde:

Ist wirklich daran gedacht, daß Austria Tabak in den AVBT regelt,

- wie der Bezug von Tabakwaren bei den bewilligten Großhändlern zu erfolgen hat? (§ 16 Abs. 3 lit. b)
- wie für Tabakwaren, die Austria Tabak gar nicht im Sortiment führt, zu werben ist? (§ 16 Abs. 3 lit. d)

Zu verweisen ist auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der gegenwärtigen Konstruktion der AVBT als Quasi-Kollektivvertrag, was schon bisher ein Grund für die äußerste Zurückhaltung bei Änderungen der AVBT war. Es ist zu erwarten, daß bewilligte Großhändler naturgemäß bei allen Regelungen, deren Zustandekommen mit einer unmittelbaren Einflußnahme von Austria Tabak verknüpft ist, sehr kritisch Fragen der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Zulässigkeit aufwerfen werden.

Wir unterstreichen daher nochmals die Zweckmäßigkeit einer

- 12 -

gesetzlichen Regelung der bisher durch die AVBT geregelten Materien und verweisen auf die mit den Trafikantenvertretern ausgehandelten und dem BMF unterbreiteten Vorschläge.

Zu § 19:

Wir halten die Nichtanwendbarkeit der durch das EU-Recht veranlaßten Preisfestsetzungsvorschriften laut § 5 TabStG 1995 auf Austria Tabak im Effekt für eine krasse Ungleichbehandlung gegenüber anderen Großhändlern. Mittelbar sind dadurch auch jene Hersteller in EU-Mitgliedsländern betroffen, die sich der Vertriebsorganisation von Austria Tabak bedienen und - entgegen dem geltenden EU-Recht - bei der Bestimmung der Preise ihrer Tabakwaren an die Festsetzung durch den Bundesminister für Finanzen und an die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats gebunden werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß es sich auch bei den von bewilligten Großhändlern in Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen um dem Bund vorbehaltene Monopolgegenstände (§ 1 Abs. 1) handelt. Daher müßte die Preisfestsetzungsregelung laut dem Gesetz StGBL. Nr. 180/1920 auch für diese gelten, womit die EU-Widrigkeit dieses Rechtszustandes noch besonders unterstrichen wird. Demnach müßte § 19 TabMG bis zu einer endgültigen Neuregelung unverändert aufrecht bleiben.

Es ist daher dringend anzustreben, daß durch eine Verfassungsbestimmung im Rahmen der vorliegenden Novelle die Anwendbarkeit des Gesetzes StGBL. Nr. 180/1920 auf die Festsetzung von Tabakwarenpreisen möglichst rasch aufgehoben wird.

Zu § 44:

Die Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Justiz wäre unseres Erachtens auf § 11 des Entwurfes zu beschränken.

Abschließend sei uns aber nochmals folgendes Vorbringen gestattet:


Wie oben gezeigt wurde, ist der mit der Minimalvariante geschaffene Status aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch wegen der Weitergeltung der AVBT in mehrfacher Hinsicht äußerst problematisch. Die enge Verknüpfung der Versorgung behinderter Menschen mit dem Tabakwaren-Kleinhandel

- 13 -

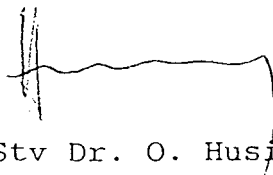
schafft eine besondere Sensibilität auf diesem Gebiet. Rechtsunsicherheiten sollten daher gerade in der Umstellungsphase nach dem EU-Beitritt vermieden werden. Ungeachtet der zwingenden Notwendigkeit der Neuregelung des gesamten Tabakmonopols im Jahr 1995, wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt, treten wir daher auch jetzt für die "Mittelvariante" ein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

AUSTRIA TABAK



GD B. Mauhart



GDStv Dr. O. Husinsky